Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des

Planungs- und Umweltausschusses (35.) vom 16.11.2011

Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dieter Thalhammer	
Anwesend sind:	die Stadträte	Frankl
		Lintl (ab 14.20 Uhr)
		Notter
		Dr. Hierl (f. StR Irlstofer)
		Dr. Maguhn
		Bauer
		Drobny (ab 15.11 Uhr)
		Freitag
		Dr. Pause
		Zierer
		Kammler (f. StRin Großkopf)
		Gmeiner
		Priller
Abwesend und entschuldigt:		Großkopf
		Irlstofer
Weitere Teilnehmer:		Herr Koch
		Herr Baumann
		Frau Bartenbach (zu TOP 4)
		Herr Jürgens (zu TOP 5.1)
		Herr Piller (zu TOP 5.2)
Schriftführerin:		Frau Michl
Beginn der öffentlichen Sitzung:		14.00 Uhr

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des

Planungs- und Umweltausschusses (35.) vom 16.11.2011

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung.
Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.
Die Protokolle der letzten Planungsausschusssitzungen vom 17.08.2011 und 20.09.2011 liegen auf und gelten nach Abschluss der Sitzung als anerkannt.

TOP 5.2 wird mit Zustimmung der Ausschussmitglieder vorgezogen.

TOP 5.2 Überprüfung Auftausalzverbrauch
- Anfrage StR Drobny im PA am 02.02.2011
Anwesend: 12

Herr Piller spricht fünf Hauptkriterien zu diesem Überprüfungsauftrag vom 02.02.2011 an, nämlich

- Umweltschäden
- Kosten
- Wirksamkeit von Auftausalz
- Vergleiche mit anderen schneereichen Ländern
- Beschränkung der Streueinsätze auf neuralgische Punkte oder bestimmte Wetterlagen

sowie den Überprüfungsauftrag „Wo kann Salz eingespart werden?“.

Herr Piller verweist auf die schriftlichen Ausführungen der Sitzungsvorlage, die durch ihn wie folgt ergänzt wird:

Umweltschäden

Lange Zeit ging man davon aus, dass Auftausalz Umweltschäden verursacht. Pauschal und grundsätzlich kann dies mit ja beantwortet werden. Jedoch war man auch der Meinung, dass Splitt uneingeschränkt umweltfreundlich ist, was aus heutiger

Sicht nicht mehr bejaht werden kann, denn der aufgetragene, verbrauchte Splitt muss als Sondermüll entsorgt werden.

Kosten

In Freising gibt es, vor allem im Hinblick auf die topographischen Gegebenheiten, sehr unterschiedliche Bereiche. Es wurden hierzu Versuche gefahren.
Die Verwaltung ist sich einig, dass es in Freising nicht möglich ist, wie in München praktiziert, den Winterdienst in den Nebenstraßen nahezu wegfallen zu lassen.
Auch ein Winterdienst nur mehr mit Splitt wäre in den Hauptverkehrsstraßen (Menge 300 g/m²) in keinster Weise darstellbar, da die Griffigkeit, Mobilität und Verkehrssicherheit durch das Weglassen von Streusalz nicht mehr sicher gestellt wäre. Im Übrigen müsste beim Streuen von Splitt in den Hauptverkehrsstraßen bei einem Verkehrsaufkommen von 300 – 600 Kfz wieder nachgestreut werden. Herr Piller weist hier z.B. auf das Verkehrsaufkommen an der Hochtrasse mit durchschnittlich 30.000 Kfz hin. Bei einer Menge von 300 g/m² ergibt dies hochgerechnet auf eine Saison eine gewaltige Menge an Splitt.
Um Erfahrungen zu sammeln wurde in den nördlichen Gehwegbereichen mit Splitt gestreut und es konnte festgestellt werden, dass sehr viele Unfälle passierten.
Wichtig ist, dass auch andere Auftaustoffe im öffentlichen Verkehrsbereich eingesetzt werden könnten. Es gab hierzu mehrfach Versuche, die jedoch aus ökologischen Gesichtspunkten abzulehnen sind.
Die Verwaltung meint, dass durch die Versuche und die zwangsläufigen Erfahrungen der Splitt insgesamt in den Straßen und auch in den Nebenstraßen ausgeschlossen werden sollte.
Aus diesem Grund sollte der sog. modifizierte Winterdienst, der seit Jahren auch unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Verkehrssicherheit praktiziert wird, weiter beibehalten werden.

Herr Piller ergänzt, dass wegen der hochsensiblen Baumbereiche z.B. entlang des Gehwegs Pallottiner Straße und am Fürstendamm nur Splitt ohne Salzzusatz eingesetzt wird. Der Betriebsaufwand ist jedoch entsprechend hoch.

Wirksamkeit von Auftausalz

Herr Piller führt aus, dass das durch die Stadt eingesetzte Natriumchlorid bis -15° wirksam ist. Auf Autobahnen kommt Kalziumchlorid zum Einsatz, das bis -20° wirksam ist.

In Freising wird weitgehend Feuchtsalz verwendet, das Wehverluste nahezu ausschließt und mehr oder weniger auf der Fahrbahn klebt. So kann mit weniger Salz effektiver der Auftauvorgang durchgeführt werden.

Vergleich mit anderen schneereichen Ländern in Europa

Herr Piller gibt zu Bedenken, dass in diesen Regionen in der Regel Schneekettenpflicht besteht.

Ein Vergleich Freisings mit Gebirgsbereichen ist nicht unbedingt stimmig. Man muss sich mit den topographischen und vor Ort vorgegebenen Abhängigkeiten auseinander setzen und auch hier sollte der sog. modifizierte Winterdienst mit der gebotenen Umsicht noch weiter ausgebaut werden.

Beschränkung der Streueinsätze auf neuralgische Punkte oder bestimmte Wetterlagen

Die Stadt Freising hat einen sog. Stramotdienst eingesetzt, der jeden morgen ab 3.00 Uhr im Stadtbereich gezielt sog. gefährliche Strecken abfährt und bei Bedarf das Personal alarmiert.

Auch durch die zeitnahen und vorausschauenden Wetterprognosen über das Internet ergeben sich erhebliche Verbesserungen in der Vorbereitung der Einsätze.

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des

Planungs- und Umweltausschusses (35.) vom 16.11.2011

Einsparung von Streusalz in Freising

Primär kann bei den technischen Geräte gespart werden. Die Lkw´s sind auf dem neuesten Stand der Technik. In Abhängigkeit der vorherrschenden Situationen kann die Dosierung des Streugutes von 0 – 40 g/m² durch den Lkw-Fahrer eingestellt werden. Auch die Technik bei den Kleingeräten wurde verbessert, aber der technische Stand dieser Geräte ist nicht vergleichbar mit den Lkw´s. Die Nachrüstung wäre sehr kostspielig.
Herr Piller sieht im Mitarbeiterbereich erhebliche Einsparbereiche durch Sensibilisierung, Fortbildungen und Sicherheitsbelehrungen.

StRin Lintl nimmt ab 14.20 Uhr an der Sitzung teil.

StR Dr. Maguhn fragt, ob die Stadt Freising Erfahrungen mit dem Einsatz von Sole hat, da diese noch effektiver wäre als Feuchtsalz.
Herr Piller vereint dies, da Freising kein eigenes Solegerät besitzt. Er meint, dass der Standart für die städtischen Straßen nicht erhöht werden muss.

StR Dr. Hierl weist darauf hin, dass der Fußweg Holzgartenstraße zum Wieswald in den letzten Wintern nahezu unpassierbar war. Es sollte der Weg deshalb entweder gesperrt werden oder der Winterdienst müsste zum Einsatz kommen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass dort ein Schild mit „kein Winterdienst“ vorhanden ist.

Der Bericht dient zur Kenntnis.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Planungs- und Umweltausschusses (35.) vom 16.11.2011

Bgm. Zierer verlässt den Raum.

TOP 1 Bebauungsplan Nr. 143 „Karwendelpark“
- Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits-beteiligung/Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Anwesend:

Herr Baumann trägt den Sachverhalt entsprechend der Sitzungsvorlage vor.

Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in der Zeit vom 27.07.2011 bis einschließlich 02.09.2011 durchgeführt. Seitens der Bürger wurden keine Stellungnahmen abgegeben.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß§ 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.07.2011.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, jedoch keine Anregungen vorgetragen:
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Energie Südbayern GmbH
- Landratsamt Freising, Gesundheitsamt
- Landratsamt Freising, Tiefbau
- Landratsamt Freising, Immissionsschutzbehörde
- Polizeiinspektion Freising
- Stadtwerke München Infrastruktur GmbH
- Freisinger Parkhaus und Verkehrs-GmbH

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des

Planungs- und Umweltausschusses (35.) vom 16.11.2011

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Anregungen vorgetragen:

1. DB Services Immobilien GmbH, DB Energie GmbH
Schreiben vom 23.08.2011 und 22.08.2011

Schreiben vom 23.08.2011:
Wir bedanken uns für die zugesandten Unterlagen und für die Beteiligung an dem Verfahren. Die o.g. Planung tangiert die Bahnstromfernleitung Landshut – Pasing. Die beiliegende Stellungnahme DB Energie ist deshalb zu beachten.

Schreiben vom 22.08.2011:
Nach Erhalt der Unterlagen am 02.08.2011 (Eingangsstempel) zum o.g. Bebauungsplan, teilen wir Ihnen fristgemäß folgendes mit:

1. Wir haben den o.g. Bebauungsplan auf die Belange der DB Energie GmbH – hier: 110-kV-Bahnstromleitungen (Freileitungen) – hinsichtlich der öffentlich rechtlichen Vorschriften geprüft.
   Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung mit einem Schutzstreifen von 2 x 30 m bezogen auf die Leitungsachse, deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss.
2. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit die tatsächlich vorhandene Leitungstrasse.
3. Innerhalb des Schutzstreifens muss mit Beschränkungen der Bauhöhen von Bauwerken (wie z.B. Gebäuden, Wegen, Straßen, Brücken, Entwässerungs-, Sport, Freizeit, Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Bewässerungsanlagen, usw.) gerechnet werden.
   Pläne für alle Bauwerke innerhalb des Schutzstreifens müssen deshalb durch den Grundeigentümer der DB Energie zur Überprüfung der Sicherheitsbelange vorgelegt werden, soweit sie nicht Bestandteil der vorliegenden Planung sind.
   Für eine Spezifizierung der Einschränkungen sind Angaben über NN-Höhen

---

(z.B. für Fahrbahnoberkanten, Erdoberkanten, Gebäudeoberkanten, Endwuchshöhen, Sport-, Freizeitanlagen, usw.) zwingend erforderlich.

4. Von Freileitungen ausgehende Felder können Ströme in und Spannungen auf leitenden Gegenständen induzieren. Bei der Ausstattung und Möblierung sind daher nichtleitende Gegenstände/Gerätschaften zu verwenden.
   Ansonsten müssen alle leitenden Teile derart geeignet mit der Erde verbunden sein, dass Induktionsauswirkungen verhindert werden.
   Lange metallene Strukturen (wie z.B. Zäune) müssen in geeigneten Abständen geerdet und/oder mit isolierenden Elementen unterbrochen werden, um die Schleifenlänge zu vermindern.
   Der Betreiber des Karwendelparks hat dies eigenverantwortlich dauerhaft sicherzustellen.
5. Gemäß vorliegendem B-Plan werden innerhalb des o.g. Schutzstreifens keine Änderungen am Geländeniveau vorgenommen, d.h. die vorhandenen Geländehöhen bleiben bestehen. Insofern wird davon ausgegangen, dass der Spielweg sowie die Unterhaltungsfläche vor vorhandenem Geländeniveau errichtet wird.
   Sollten dennoch Geländemodellierungen geplant sein, so sind diese geeignet – d.h. mit Quer- und Längsprofilen (in Leitungsrichtung) – zu dokumentieren und uns zur Prüfung hinsichtlich einzuhaltender Sicherheitsabstände vorzulegen.
   Die Sicherheitsabstände
   - zum Bolz- und Hartplatz (max. Höhe 493,0 uNN),
   - zur Lärmschutzwand (max. Höhe 497,0 üNN),
   - zur Boulderwand (max. Höhe 490,0 üNN),
   - zur Begegnungsfläche (max. Höhe 495,5 üNN)
   - zum Ballfangzaun (max. Höhe 498,0 üNN) sowie
   - zum Kletterfelsen (max. Höhe 496,5 üNN)

   werden in der jeweils geplanten Lage eingehalten.
6. Zur Vermeidung von Unfällen bei Arbeiten in der Nähe von Bahnstromleitungen sind die Sicherheitsvorschriften gemäß aktueller DIN VDE 0105 einzuhalten.
   Diese Arbeitsgrenzen für Personen und Gerätschaften könne erst nach Vorlage der endgültigen Baupläne mitgeteilt werden.

---

7. Die Standsicherheit der Masten Nr. 637 und 638 muss gewahrt bleiben. Innerhalb des Radius von 9 m um die Mastmitte dürfen Abgrabungen, Aufschüttungen, Lagerungen von Materialien, Bebauungen und Bepflanzungen nicht durchgeführt werden.
   Das sich daran anschließende Gelände darf höchstens mit einer Neigung von 1 : 1,5 abgetragen werden.
8. Die Zufahrt zu den Masten der o.g. Bahnstromleitung muss für Lkw jederzeit gewährleistet sein (ggf. notwendige Schleppkurven müssen für langsam fahrende 3-Achser-Lkw ausreichend dimensioniert sein). Die geplanten Schotterrasenwege sind entsprechend auszulegen.
9. Da sich der Mast Nr. 638 zukünftig im Umfeld einer gewidmeten Spiel- und Freizeitfläche befindet, muss der Veranlasser auf seine Kosten und in Abstimmung mit der DB Energie durch Beauftragung einer bei der DB Energie zugelassenen Leitungsbaufirma sicherstellen, dass die im Erdboden befindlichen Erdungsanlagen des Mastes angepasst werden.
   Erst dann darf die Fläche im Umfeld des Mastes als Spiel- und Freizeitfläche freigegeben werden.
10. Unter den Leiterseilen muss mit Eisabwurf gerechnet werden. Etwaige daraus entstehende direkte und indirekte Schäden werden nicht übernommen.
11. Einer Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern kann innerhalb des Schutzstreifens nur im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zugestimmt werden. Die Endwuchshöhe der Pflanzungen darf daher – ausgehend vom bestehenden Geländeniveau – in der Regel 3,50 nicht überschreiten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß DIN VDE 0105 und DIN EN 50341 jeweils in der aktuellen Fassung.

Die nach der sechsundzwanzigsten Verordnung vom 16.12.1996 zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) im Anhang 2 genannten Grenzwerte für elektrische Feldstärke von

10 kV/m und magnetische Flussdichte von 300 µT (Effektivwerte für 16 $^{2}/_{3}$ Hz-Felder) werden für den Bereich, für den wir die Zustimmung zur Bebauung geben, bei weitem nicht erreicht.
Die endgültigen Ausführungspläne sind der DB Energie vor Erstellung der Bauwerke (geplante Ausstattung und Möblierung) zur Prüfung und Zustimmung im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten vorzulegen.
Der Bauantrag muss einen amtlichen Lageplan mit dargestelltem Leitungsverlauf (Trassenachse mit Schutzstreifen und ggf. Maststandorte) sowie konkrete Angaben über die Lage und die NN-Höhen der geplanten Bauwerke beinhalten.
Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.
Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Sachbericht:
Zu 3.:
Aufgrund der Lage des Plangebiets im Schutzstreifen der Leitungstrasse ist bei Umsetzung des Bebauungsplans in konkrete Bauvorhaben grundsätzlich eine Abstimmung mit dem Leitungsträger unter Beachtung der einschlägigen Vorgaben durchzuführen.
Im Bebauungsplan sind daher Hinweise enthalten, dass Pläne für alle Bauwerke innerhalb des Schutzstreifens durch den jeweiligen Grundstückseigentümer der DB Energie GmbH zur Überprüfung und Zustimmung vorzulegen und Pflanzungen im Schutzstreifen im Rahmen der bestehenden Dienstbarkeit mit der DB Energie abzustimmen sind.
Soweit sich im weiteren Bebauungsplanverfahren Änderungen ergeben, wird die DB Energie GmbH im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im weiteren Verfahren beteiligt.

Zu 4.:
Auf der Ebene des Bebauungsplans können Regelungen dahingehend, dass die Anlagen innerhalb der Spiel- und Freizeitfläche nichtleitende Eigenschaften haben

---

müssen bzw. entsprechend geerdet oder isoliert sein müssen und Induktionsauswirkungen ausgeschlossen sind, nicht getroffen werden. Die jeweils notwendigen Maßnahmen sind im Rahmen der Ausführungsplanung festzulegen und umzusetzen, sowie für den Betrieb dauerhaft funktionsfähig zu halten.

Zu 5.:

Wie zu Punkt 3 der Stellungnahme bereits erörtert, erfolgt die Abstimmung mit dem Leitungsträger, soweit es um Inhalte des Bebauungsplanes geht, im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, bzw. im Rahmen der konkreten Projektplanung.

Zu 7.

Zur Sicherstellung der Standsicherheit der Strommasten Nr. 637 und 638 ist bereits eine Festsetzung mit den entsprechenden Vorgaben im Bebauungsplanentwurf enthalten.

Zu 8.

Damit geeignete Zufahrten zu den Masten innerhalb des Plangebiets bereitgestellt werden können, wurden die Pflegewege als Hinweis in die Planung aufgenommen. Um sicherzustellen, dass die Pflegewege bedarfsgerecht ausgeführt werden können, ist vorgesehen, die Pflegewege mit einer Breite von 3 m in die Planung zu übernehmen. Anpassungen im Rahmen der Planumsetzung sind im Detail noch möglich.

Zu 9.:

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes obliegt es der Stadt Freising die Erdungsanlage des Strommastes Nr. 638 prüfen und gegebenenfalls abgestimmt auf die geplanten Einrichtungen anpassen zu lassen.

Zu 10.

Ein entsprechender Hinweis ist in der Planung bereits enthalten.

Zu 11.

Die textliche Festsetzung 1.3 lässt im Bereich der Schutzzone der Hochspannungsleitungen ausschließlich kleinkronige, niedrigwüchsige bis 3,50 m hohe einheimische und standortgerechte Gehölze zu.

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des

Planungs- und Umweltausschusses (35.) vom 16.11.2011

Beschluss Nr. 339/35a

Anwesend: 12 Für: 12 Gegen: 0

Die Pflegewege werden mit einer Breite von 3 m als Hinweis in die Planung übernommen.

Im Übrigen wird an der vorgelegten Planung festgehalten.

2. E.ON Bayern Wärme GmbH

Schreiben vom 16.08.2011

Ihr o.g. Schreiben haben wir erhalten und möchten wie folgt Stellung nehmen:

1. In dem Ihrem Schreiben beigefügten Bebauungsplan ist die Fernwärmetransportleitung nicht lagekonform eingezeichnet. Als Anlage haben wir Ihnen daher einen GIS-Ausdruck beigefügt, in dem wir die Lage der Fernwärmeleitung zu Ihrer Orientierung nach unserem Kenntnisstand einskizziert haben. Zur verbindlichen Übernahme der Leitung in den Bebauungsplan wollen Sie bitte die ebenfalls beigefügten Bestandspläne einschließlich deren Längsschnitte verwenden.
2. Im Zuge der weiteren Planungen bzw. den Änderungen in der Planung bitten wir einen Streifen von 3 m jeweils links und rechts der Trassenmittelachse von spezieller Gestaltungsüberbauung freizuhalten.
3. Bei der Geländemodellierung ist zu beachten, dass für die Fernwärmeleitung eine Mindestüberdeckung von 1 m erforderlich ist (Ausknickungsgefahr!).
4. Vor Baubeginn muss aufgrund fehlender Bezugspunkte die tatsächliche Lage der Fernwärmeleitung durch Suchgrabungen festgestellt werden.

Im Zuge des weiteren Planungsprozesses bitten wir die vorgenannten Punkte einfließen zu lassen und uns Ihre geänderte Planung erneut zukommen zu lassen.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Planungs- und Umweltausschusses (35.) vom 16.11.2011

Sachbericht:

Zu 1.:

Die im Bebauungsplanentwurf dargestellte Lage der Fernwärmeleitung (Vorlauf, Rücklauf) stimmt mit den vom Leitungsträger vorgelegten Plänen nicht überein. Es ist deshalb erforderlich, die Lage der Leitung im Bebauungsplan den Planunterlagen des Leitungsträgers anzupassen.

Zu 2.:

Die Schutzabstände betragen anstelle der im Bebauungsplan genannten 1 m jeweils 3 m beidseits der Leitungsachse. Die nachrichtliche Übernahme muss dementsprechend angepasst werden.

Überbauungen der Fernwärmetransportleitung sind gemäß Bebauungsplanentwurf durch den festgesetzten Spielweg sowie die als Hinweise in die Planung aufgenommenen Fuß- und Pflegewege gegeben. Die Überbauung betrifft jeweils nur sehr kurze Abschnitte der Leitung und kann daher, nach Abstimmung mit dem Leitungsträger, wie im Bebauungsplanentwurf vorgesehen, beibehalten werden.

Zu. 3.:

Im Rahmen der Bauleitplanung kann die Leitungstrasse als nachrichtliche Übernahme in die Planung einbezogen werden. Die Einhaltung der erforderlichen Mindestüberdeckung ist im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Spartenträger sicherzustellen.

Zu 4.: Es wird empfohlen, einen entsprechenden Hinweis in die Planung zu übernehmen.

<u>Beschluss Nr. 340/35a</u>

Anwesend: 12 Für: 12 Gegen: 0

Die Lage der Fernwärmeleitung wird gemäß den vorgelegten Plänen in den Bebauungsplan übernommen.

In die nachrichtliche Übernahme zur Fernwärmeleitung wird ein Schutzabstand von beidseitig jeweils 3 m übernommen.

Folgender Hinweis wird in die Planung übernommen:
Vor Baubeginn muss, aufgrund fehlender Bezugspunkte, die tatsächliche Lage der Fernwärmeleitung durch Suchgrabungen festgestellt werden.

3. E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg
Schreiben vom 23.08.2011 und 31.08.2011

Schreiben vom 23.08.2011:
Der geplante Karwendelpark wird von der o.g. Hochspannungsleitung überspannt. Die Leitung ist mit Angabe der Schutzzone (22,50 m beiderseits der Leitungsachse) im Bebauungsplan eingetragen. Weiterhin verläuft im westlichen Randbereich (auf der Fernwärmeleitungstrasse) das Fernmeldekabel Nr. EC001522/01.
Die Hochspannungsleitung wird derzeit auf der bisherigen Trasse neu gebaut. Im Zuge des Leitungsneubaus verschieben sich die Masten Nr. 141 und 142 um ca. 8 m nach Osten. Beim Neubau der Leitung werden die geplanten Einrichtungen (Hartplatz, Ballfangzaun usw.) bereits berücksichtigt.

Seitens der E.ON Netz GmbH bestehen deshalb keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 143 „Karwendelpark“.

Folgende Punkte sollten aber in den „Hinweisen durch Text“ Punkt 5 E.ON Hochspannungsleitung, noch ergänzt werden:

- Die ungehinderte Zufahrt zu den Masten Nr. 141 und 142 muss weiterhin, jederzeit auch mit Lkw gewährleistet sein.
- Bei entsprechenden Maßnahmen im 20 m-Bereich der Masten sind die erforderlichen Punkte des beiliegenden Merkblattes „Errichtung von Gebäuden im Nahbereich von Hochspannungsmasten“ einzuhalten.

Auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen machen wir, unter Hinweis auf das beigefügte Sicherheitsmerkblatt und das Merkheft

für Baufachleute, ausdrücklich aufmerksam. Die ausführende Baufirma hat die maximal mögliche Arbeitshöhe rechtzeitig bei uns anzufragen.
Redaktioneller Hinweis:
Nach unserer Auffassung könnte der erste Absatz in „Festsetzungen durch Text“ Punkt 5 Baubeschränkung an den Hochspannungsleitungen, auch in den „Hinweisen durch Text“ Punkt 5 E.ON Hochspannungsleitung, aufgenommen werden. Weiterhin bitten wir, hier „E.ON Netz GmbH Netzzentrum Dachau“ in E.ON Netz GmbH Betriebszentrum Bamberg“ zu ändern.

Schreiben vom 31.08.2011:
Auf Grund eines ausführlichen Gesprächs mit Frau Dr. Reitsam sowie eines Experten für Beeinflussungen und Erdungsangelegenheiten stellte sich heraus, dass die Einrichtungen des Karwendelparks bezüglich Beeinflussungen durch die 110-kV-Leitung genauer zu betrachten sind.
Im Einzelnen handelt es sich hier um die Kletterfelsen, die Unterhaltungsflächen in Mastnähe sowie die Nähe des Hartplatzes zu Mast Nr. 142.
Kletterfelsen:
Da es sich bei den Kletterfelsen entgegen unserer ursprünglichen Annahme nicht um Findlinge handelt, sondern diese künstlich sind, mit einer Metallkonstruktion und Spritzbeton aufgebaut und dazwischen Metallseile gespannt werden, können sich hier Beeinflussungen durch die 110-kV-Leitung ergeben. Diese Beeinflussungen müssen berechnet werden und daraus die erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden.
Es ist davon auszugehen, dass alle Metallteile der Kletterfelsen und die Metallseile untereinander zu verbinden und zu erden sind. Die Wirksamkeit und Funktionstüchtigkeit der Erdung und der durchgehenden leitenden Verbindung muss geprüft und nachgewiesen werden.
Unterhaltungsflächen:
Um sicher zu gehen, dass im Falle eines Blitzeinschlages an einem Mast oder eines Isolationsfehlers an der Leitung keine gefährlichen Schrittspannungen auftreten, ist

zu berechnen, welcher Abstand mit den geplanten Unterhaltungsflächen und den dort geplanten Bänken zu den Masten Nr. 141 und 142 einzuhalten ist.
Hartplatz:
Durch den Neubau der Leitung ist der Abstand von Mast Nr. 142 zum Hartplatz verringert worden. Hier ist zu berechnen, ob bzw. welche Maßnahmen an der Erdungsanlage unseres Mastes erforderlich sind, um im Fehlerfall evtl. auftretende, gefährliche Schrittspannungen zu verhindern.

Die Beurteilung, ob eine eventuell erforderliche Verschiebung der Unterhaltsflächen im Bereich der Masten bereits beim Bebauungsplan zu berücksichtigen ist, obliegt Ihnen.

Sachbericht:
Zum Schreiben vom 23.08.2011:
Leitungsneubau
Die Arbeiten wurden zum Zeitpunkt der Auslegung der Planung durchgeführt und sind mittlerweile abgeschlossen. Die vorhandenen Masten wurden ersetzt und um ca. 8 m nach Osten verschoben. Der Verlauf der Leitungstrasse wurde nicht verändert. Die in der Planung nachrichtlich übernommenen Standorte der Masten Nr. 141 und 142 mit der Baubeschränkungszone sind dementsprechend anzupassen.
Zufahrten zu den Masten
Die Pflegewege sind im Bebauungsplanentwurf als Hinweis enthalten. Um die erforderlichen Flächen bereitstellen zu können, sollen die Pflegewege mit einer Breite von 3 m, abgestimmt auf die neuen Standorte der Masten, vorgesehen werden.
Maßnahmen innerhalb der Schutzzonen von Hochspannungsmasten (Merkblatt):
Die Errichtung von Gebäuden im Radius von 20 m um die Masten ist nicht vorgesehen. Aufgrund der vielfältigen Anforderungen an Vorhaben im Schutzbereich von Leitungstrassen und der Schutzzonen um die Masten, werden die Maßnahmen im Rahmen der konkreten Projektplanung mit dem Leitungsträger abgestimmt.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes sind diesbezüglich keine Regelungen vorzusehen.

Zum Schreiben vom 31.08.2011:

1. Kletterfelsen:

Um Beeinflussungen der geplanten Kletterfelsen durch die 110-KV-Leitung ausschließen zu können, wurde eine Untersuchung bezüglich notwendiger Schutzmaßnahmen durchgeführt. Nach der vorliegenden Untersuchung sind Erdungsmaßnahmen notwendig, die bei der Errichtung der Kletterfelsen umzusetzen sind.

2. Unterhaltungsflächen:

Die Untersuchung der notwendigen Abstände der festgesetzten Unterhaltungsflächen von den Masten Nr. 141 und 142 wurde in die Wege geleitet. Das Ergebnis liegt noch nicht vor, so dass noch nicht geklärt ist, ob die im vorliegenden Bebauungsplanentwurf festgesetzten Standorte beibehalten werden können.

3. Hartplatz:

Eine Untersuchung dahingehend, ob und welche Änderungsmaßnahmen hinsichtlich der Erdungsanlage des Strommasten Nr. 142 in Bezug auf den nahegelegenen Hartplatz erforderlich sind, wurde in die Wege geleitet. Das Ergebnis liegt noch nicht vor, so dass im weiteren Verfahren zu klären ist, ob die Erdungsanlage aufgrund des geplanten Platzes noch angepasst werden muss.

Beschluss Nr. 341/35a

Anwesend: 12 Für: 12 Gegen: 0

Die aktuellen Standorte der Masten werden in die Planung übernommen.

Die Pflegewege werden mit einer Breite von 3 m unter Berücksichtigung der neuen Standorte in die Planung übernommen.

Die Verwaltung wird beauftragt die Planung nach Vorlage der Ergebnisse der Untersuchungen bezüglich der Lage der Unterhaltsflächen gegebenenfalls anzupassen.

Im Übrigen wird an der vorgelegten Planung festgehalten.

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des

Planungs- und Umweltausschusses (35.) vom 16.11.2011

---

4. Landratsamt Freising, Umweltschutz - Abfall
Schreiben vom 05.08.2011

Die vom Bebauungsplan Nr. 143 „Karwendelpark“ betroffenen Flächen sind im Altlastenkataster des Landratsamtes Freising nicht eingetragen.
Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Flächen auch tatsächlich frei von Bodenverunreinigungen oder Altlasten sind, sondern dass dem Landratsamt bisher, außer der Bleibelastung unter dem Hochspannungsmast Nr. 141 der E.ON keine Bodenverunreinigungen bekannt sind.
Die angesprochene Bleibelastung unter dem Hochspannungsmast Nr. 141 wurde in der 31. Kalenderwoche durch Bodenaustausch im Rahmen der Erneuerung der Masten beseitigt. Leider fehlen uns noch die Entsorgungsnachweise. Diese erhalten Sie aber unaufgefordert, sobald sie uns vorgelegt werden.
Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen festgestellt werden, bitten wir Sie, das Landratsamt Freising – Sachgebiet 41 – umgehend zu verständigen.

Sachbericht:

Nachdem der Entsorgungsnachweis über die Entsorgung des belasteten Bodenmaterials noch nicht vorliegt, bleibt der im Bebauungsplanentwurf als „Fläche, deren Boden mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind“ gekennzeichnete Bereich vorerst in der Planung belassen. Falls der Entsorgungsnachweis im weiteren Verfahren vorgelegt wird, ist vorgesehen, diese nachrichtliche Übernahme aus der Planung herauszunehmen.
Da Belastungen nicht generell ausgeschlossen werden können, ist vorgesehen einen Hinweis zur Vorgehensweise beim Auffinden von Bodenverunreinigungen oder Altlasten in die Planung aufzunehmen.

Beschluss Nr. 342/35a

Anwesend: 12 Für: 12 Gegen: 0

Die Verwaltung wird beauftragt, bei Vorlage des Entsorgungsnachweises des bleibelasteten Bodens, die entsprechende nachrichtliche Übernahme aus der Planung herauszunehmen.
Folgender Hinweis wird in die Planung aufgenommen:
Beim Auftreten von Bodenverunreinigungen oder Altlasten ist das Landratsamt Freising, Sachgebiet 41, unverzüglich zu verständigen. Die Bodenverunreinigungen sind in Absprache mit dem Landratsamt Freising -Umweltamt- ordnungsgemäß und gegen Nachweis zu entsorgen.

Bgm. Zierer nimmt wieder an der Sitzung teil.

5. Landratsamt Freising, Untere Naturschutzbehörde
Schreiben vom 10.08.2011

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in den Abwägungen nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen):

1. Artenschutzrechtliche Verbote sind zu unterlassen.
2. Der Nachweis von Ausgleichsflächen ist nicht erforderlich, wenn die Gestaltungsmaßnahmen durch weitere Maßnahmen ergänzt werden.

Rechtsgrundlagen: § 44 BNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

1. Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind alle vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu beachten.
2. Entlang der südexponierten Hecke sind mit genauer Lage im Planteil und Beschreibung der Ziele und Maßnahmen im Textteil Trockenstandorte bzw. –biotope anzulegen.

3. Die Wirtschafts- bzw. Pflegewege sind als Magerstandorte naturnah, z.B. als Schotterrasen, zu gestalten und mit standortgerechtem, autochthonem Saatgut anzusähen.
   Nährstoffreicher Oberboden sollte vorher abgeschoben werden.
4. Das Aushubmaterial ist landschaftsgerecht im Gelände einzubauen bzw. auf einer Bauschuttdeponie zu entsorgen.
   Sollte das Aushubmaterial auf dem Baugrundstück eingebaut werden, ist dies im Freiflächengestaltungsplan darzustellen.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

1. Die vorgesehene Lärmschutzwand sollte landschaftsgerecht begrünt werden.
2. Es *sollte* geprüft werden, ob Beleuchtungsanlagen reduziert oder vermieden werden können.
   Folgende lichttechnische Prüfkriterien *sollten* beachtet werden:
   - Wahl des Standortes der Beleuchtungsanlagen so, dass empfindliche Biotope durch die Reichweite des Lichtes nicht betroffen werden.
   - Minimierung der eingesetzten Lichtmenge so weit wie möglich, sowohl von der Anzahl der Lampen als auch von der Leistung (Wattzahl) der einzelnen Lampen.
   - Die Leuchtgehäuse sollten das Licht nur in die tatsächlich gewünschte Richtung abstrahlen. Zur Minimierung der lateralen Reichweite sollten Leuchten möglichst niedrig installiert werden.
   - Insektenfreundliche Außenbeleuchtungen mit UV-armen Lichtspektren (Natri umdampflampen) sollten in der Regel gegenüber allen anderen Lampentypen bevorzugt verwendet werden.
   - Außenleuchten *müssen* insektendicht schließen (ohne Kühlschlitz o.ä.).
   - Der Betrieb von Beleuchtungsanlagen sollte nur zu den unbedingt erforderli chen Zeiten erfolgen, sowohl durch jahreszeitliche als auch tageszeitliche

(nächtliche)
Schalttechnik. Außerdem sollte darauf geachtet werde, dass nächtliche Beleuchtungsintervalle eingerichtet werden.

Ziel: Minimierung der Fernwirkung der Beleuchtungsanlagen und damit Minimierung der potentiellen Beeinträchtigung nachtaktiver Arten durch Lichtemissionen während der Nachtstunden.

3. Als Artenschutzhilfsmaßnahme sollten auf dem Gelände des Karwendelparks mehrere Nistkästen, insbesondere für Halbhöhlenbrüter wie Gartenrotschwanz und Grauschnäpper, aufgehängt werden.
4. Für den Gehölzbestand unter den Leitungstrassen sollte ein neues Bepflanzungskonzept mit niedrigwüchsigen Gehölzen aufgestellt werden. Zumindest sollte eine Vorschlagsliste für geeignete Baum- und Straucharten in den Festsetzungen bzw. den Hinweisen der Satzung ergänzt werden.

Sachbericht:

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit:

zu 1:

Die Planung steht nach der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) dem Artenschutz nicht entgegen, soweit die genannten Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Vermeidungsmaßnahmen sind, soweit sie sich nicht auf die Umsetzung der Planung in konkrete Maßnahmen beziehen, in der Planung berücksichtigt.

Um Verstößen gegen den Artenschutz im Rahmen der Projektumsetzung vorzubeugen, wurde zu den wesentlichen Vorgaben aus der saP ein Hinweis in die Planung aufgenommen. Da die Realisierung einer Planung nicht immer zeitnah zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann, können gegebenenfalls veränderte Anforderungen hinsichtlich des Artenschutzes eintreten, die möglicherweise eine neue Bewertung erfordern. Es ist daher vorgesehen den Hinweis zum Artenschutz dahingehend zu ergänzen, dass ggf. eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bzw. eine erneute Prüfung zum Einzelvorhaben durchzuführen ist.

Zu 2.:

Es ist beabsichtigt die genannten Trockenstandorte im nördlich gelegenen Abschnitt des Plangebiets oberhalb des Pflegewegs für die Stromleitung der E.ON herzustellen. Das gesamte Areal dort soll als Schotterrasen angelegt und mit autochthonem Saatgut angesät werden. Hierzu ist vorgesehen am Gehölzrand nach Abtrag des nährstoffreichen Oberbodens kräuterreiche, wärmeliebende Krautsäume auf Schotter anzulegen. Als mögliche blühende Arten im Bereich der Kräutersäume werden vorgeschlagen:

Achillea millefolium, Daucus carota, Echium vulgare, Hypericum perforatum, Malva mochata, Origanum vulgare, Salvia pratensis, Verbascum nigrum

Die Artenzusammensetzung soll mit dem Landschaftspflegeverband bzw. der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Die Lage der Trockenstandorte sowie eine Beschreibung der Ausführung des Areals soll in der Begründung erläutert werden.

Zu 3.:

Wie aus der Begründung zur Planung hervorgeht, sollen die Wirtschafts- bzw. Pflegewege als Schotterrasenwege angelegt werden. Eine entsprechend konkrete Festsetzung ist bisher nicht im Bebauungsplanentwurf erhalten. Eine Ergänzung der Festsetzungen zur Ausführung der Pflegewege wird daher empfohlen.

Zu 4.:

Es ist vorgesehen im Rahmen der Realisierung der Planung das Aushubmaterial/den Oberboden abzufahren.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Zu 1. Begrünung Lärmschutzwand:

Die Möglichkeiten der Begrünung der Lärmschutzwand werden derzeit geprüft. Soweit unter Berücksichtigung der sonstigen Planinhalte geeignete Begrünungsmaßnahmen umsetzbar sind, wird die Festsetzung der Begrünung der Lärmschutzwand der besseren Gestaltung wegen von Seiten der Verwaltung empfohlen.

Zu 2.Beleuchtungsanlagen

Regelungen zu den Beleuchtungsanlagen sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht möglich. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind die gegebenenfalls einschlägige Vorgaben zur Beleuchtung von Wegen zu beachten und entsprechend den Gegebenheiten geeignete Beleuchtungen vorzusehen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind hierbei nicht immer uneingeschränkt umsetzbar.
Zu 3. Artenschutzhilfsmaßnahmen
Bezüglich der vorgetragenen Anregungen wird auf den vorhergehenden Sachbericht zum Artenschutz verwiesen.
Zu 4. Bepflanzungskonzept, Pflanzempfehlungen
In den textlichen Festsetzungen wurde festgesetzt, dass nur einheimische und standortgerechte Gehölze zulässig sind. Zur Konkretisierung der beabsichtigten grünordnerischen Ziele ist vorgesehen, ergänzend eine geeignete Auswahl an Pflanzenarten als Hinweis in die Planung aufzunehmen.

<u>Niedrigwüchsige Gehölze unter den Leitungstrassen</u>
Schlehe Prunus spinosa
Wildrose Rosa canina
Holunder Sambucus nigra
geschnittene Hainbuchenhecke Carpinus betulus (Parkplatz)
Weißdorn Crataegus monogyna

<u>Niederstämmige Obstbäume (Niederstamm) am Zugang zum Hartplatz</u>
Zwetschgenbaum Prunus spec.
Apfelbaum Malus spec.

<u>Niedrigwüchsige, ruderale Bodendecker im Bereich der Masten (Schmetterlinge, Bienen)</u>
Rubus-Arten: Brombeere, Kratzbeere, Himbeere
Distel-Arten: Cirsium vulgare, Dipsacus fullonum,
Brennessel-Gestrüpp Urtica dioica, Arctium tomentosum (Klette), Brionia dioica (Zaunrübe)

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des

Planungs- und Umweltausschusses (35.) vom 16.11.2011

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der geplante Sportplatz nicht mit einem Fußballfeld im Sinne des Turniersports verglichen werden kann.

Beschluss Nr. 343/35a

Anwesend: 13 Für: 13 Gegen: 0

Der Hinweis zum Artenschutz wird wie folgt ergänzt:

Ggf. ist eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bzw. eine erneute Prüfung zum Einzelvorhaben durchzuführen.

Die Begründung wird ergänzt um die Lage der Trockenstandorte sowie die Beschreibung der Ausführung des Plangebietsabschnittes, in welchem die Trockenstandorte eingebaut werden.

Die textliche Festsetzung 1.5 wird wie folgt ergänzt: Pflegewege sind als Schotterrasenwege auszuführen und mit standortgerechtem, autochthonem Saatgut anzusäen.

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob eine Begrünung der Lärmschutzwand möglich ist und gegebenenfalls eine entsprechende Regelung in die Planung aufzunehmen.

Folgende Pflanzempfehlungen werden als Hinweis in die Planung aufgenommen:

Niedrigwüchsige Gehölze unter den Leitungstrassen:

Schlehe Prunus spinosa

Wildrose Rosa canina

Holunder Sambucus nigra

geschnittene Hainbuchenhecke Carpinus betulus (Parkplatz)

Weißdorn Crataegus monogyna

Niederstämmige Obstbäume (Niederstamm) am Zugang zum Hartplatz

Zwetschgenbaum Prunus spec.

Apfelbaum Malus spec.

Niedrigwüchsige, ruderale Bodendecker im Bereich der Masten (Schmetterlinge, Bienen)

Rubus-Arten: Brombeere, Kratzbeere, Himbeere

Distel-Arten: Cirsium vulgare, Dipsacus fullonum,
Brennessel-Gestrüpp Urtica dioica, Arctium tomentosum (Klette), Brionia dioica (Zaunrübe)
Im Übrigen wird an der vorgelegten Planung festgehalten

6. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde
Schreiben vom 18.08.2011

Der Bebauungsplan zielt auf die Entwicklung von wohnortnahen Spiel- und Freizeitflächen im Norden von Freising ab.
Die o.g. Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Hinsichtlich der Lage unter den Hochspannungsleitungen kommt der Stellungnahme der Fachbehörde besonderes Gewicht zu.

Sachbericht:

Die Eignung der Lage des Plangebiets für die Spiel- und Freizeitnutzungen unterhalb der Hochspannungsleitungen und den dort vorhandenen Magnetfelder wurde untersucht. Die Messungen ergaben, dass deutliche Grenzwertunterschreitungen in Bezug auf die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verordnung über elektromagnetische Felder – vorliegen. Der Ergebnisbericht der Untersuchung wurde dem Landratsamt Freising, Immissionsschutzbehörde, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegt. Der Planung wurde von Seiten der Fachbehörde zugestimmt.

<u>Beschluss Nr. 344/35a</u>

Anwesend: 13 Für: 13 Gegen: 0

An der vorgelegten Planung wird festgehalten.

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des

Planungs- und Umweltausschusses (35.) vom 16.11.2011

---

7. Staatl. Bauamt Freising

Schreiben vom 02.08.2011

2.1 Grundsätzliche Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatl. Bauamtes keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung,

die eine Anpassungspflicht nach „ 1 Abs. 4 BauGB auslösen: keine.

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen,

die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

Das Staatl. Bauamt Freising beabsichtigt, gemeinsam mit der Stadt Freising, die bestehende Kreuzung der B 301 (Mainburger Straße)/Karwendelring/Bismarckstraße zum Kreisverkehr umzubauen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB ist der geplante Umbau der Kreuzung bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die entsprechende Planung liegt der Stadt Freising vor.

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,

die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Bauverbot:

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet liegt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt der B 301. Somit dürfen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG bauliche Anlagen in einer Entfernung bis 20 m Abstand – gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn – nicht errichtet werden.

Um eine funktionale Bebauung im Außerortsbereich zu ermöglichen, stimmt das Staatl. Bauamt Freising nach Abwägung des Sachverhaltes einer Reduzierung der Anbauverbotszone gemäß Bauleitplan grundsätzlich zu.

Erschließung:

Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. § 8 und § 8a Abs. 1 FStrG).

In der Satzung ist folgender Text aufzunehmen: „Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur B 301 sind nicht zulässig."

Sonstiges:

Der Karwendelpark ist entlang der B 301 mit einem lückenlosen Zaun einzufrieden. Die Höhe des Ballfangzauns bzw. der Lärmschutzwand ist so zu wählen, dass eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der B 301 ausgeschlossen wird.

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundesstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV).

Wir bitten um Übersendung eines Stadtratsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatl. Bauamt Freising, Servicestelle München zu übersenden.

Sachbericht:

Zu 2.3:

Der in Zusammenhang mit der Bauleitplanung für den Bereich der ehemaligen General-von-Stein-Kaserne vorgesehene Umbau der bestehenden Kreuzung der B301 (Mainburger Straße)/Karwendelring/Bismarckstraße zum Kreisverkehr wurde bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des

Planungs- und Umweltausschusses (35.) vom 16.11.2011

Zu 2.4:

Bauverbot

Der östliche gelegene Abschnitt des Plangebiets liegt teilweise innerhalb der Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStrG). Innerhalb dieser Zone sieht die Planung einen Bolzplatz mit Ballfangzaun, eine Lärmschutzwand sowie eine Entwässerungsmulde vor. Aufgrund der Reduzierung der Anbauverbotszone können die vorgesehenen Einrichtungen in der Planung beibehalten werden.
Von Seiten der Verwaltung wird empfohlen einen Hinweis zur Bauverbotszone in die Planung zu übernehmen.

Erschließung

Ein wesentliches Ziel der vorliegenden Planung ist die Verbesserung des Spiel- und Freiflächenangebots für alle Altersgruppen für die umliegenden dicht besiedelten Bereiche des Freisinger Nordens. Deshalb ist es erforderlich, dass das Plangebiet in einer auf die Zielgruppen abgestimmten geeigneten Weise sicher erreichbar ist. Ein fußläufiger Zugang unmittelbar von der B 301 zum östlichen Planabschnitt wird daher als unerlässlich erachtet. Von Osten her kann, auch für das derzeit in Planung befindliche Areal der ehemaligen General-von-Stein-Kaserne ein möglichst kurzer Fußweg über die vorgesehenen Querungen des geplanten Kreisverkehrs zum Plangebiet geschaffen werden. Es wird deshalb vorgeschlagen an der südöstlichen Ecke des Plangebiets einen Zugang in Form eines selbstschließenden Zugangstores vorzusehen. Diese Möglichkeit der Erschließung wurde zwischenzeitlich mit den Fachstellen, u.a. mit dem Staatlichen Bauamt abgestimmt.
Eine unmittelbare Zufahrt ist für das Plangebiet nicht vorgesehen.

Sonstiges

Um die Verkehrssicherheit an der stark befahrenen Straßen weitgehend sicherstellen zu können, wird empfohlen, das Plangebiet entlang der B301 einschließlich des Kreisverkehrs und darüber hinaus entlang des Karwendelrings bis zu den bestehenden Gehölz- und Strauchpflanzungen einzufrieden und die Regelungen zu Einfriedungen entsprechend anzupassen.

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des

Planungs- und Umweltausschusses (35.) vom 16.11.2011

Nachdem die Einfriedung vom Staatlichen Bauamt gefordert wird und die Einfriedung im Bereich der Anbauverbotszone liegt, wird davon ausgegangen, dass die Reduzierung der Anbauverbotszone auch die Einfriedung mit einbezieht.
Die Einfriedung entlang des Karwendelrings (FS44) befindet sich ebenfalls im Bereich der für Kreisstraßen gemäß Art. 23 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStr.WG) geltenden Anbauverbotszone. Da diese Einfriedung bisher nicht Gegenstand der Planung war, ist die Zulässigkeit im weiteren Verfahren zu klären.
Der Ballfangzaun wurde im vorliegenden Bebauungsplanentwurf zur B 301 mit einer Höhe von 6 m und zum Karwendelring mit einer Höhe von 4 m festgesetzt. Dies wird von Seiten der Stadt Freising als angemessen erachtet.
Zu 2.5
Es liegt eine schalltechnischen Untersuchung vor, bei der auch die Immissionsbelastungen auf den Planbereich durch den Straßenverkehr betrachtet wurden.
Nahezu im gesamten Gelände liegt die Immissionsbelastung im größten Bereich des Planungsgebiets unter 55 dB(A) für ein allgemeines Wohngebiet und nahezu im gesamten Bereich wird der Orientierungswert für ein Mischgebiet von 60 dB(A) eingehalten. Lediglich am östlichen Rand des Bolzplatzes liegt die Immissionsbelastung für den Prognosefall bei bis zu 62 dB(A). Da in diesem Bereich der lärmintensivere Bereich angesiedelt ist, ist die Belastung auch an dieser Stelle vertretbar.
Der vorliegende und prognostizierte Verkehr steht der vorgesehenen Nutzung aufgrund der vorliegenden Einwirkungen nicht entgegen. Von Seiten des Landratsamtes Freising, Immissionsschutzbehörde, wurde der Planung zugestimmt.

Beschluss Nr. 345/35a

Anwesend: 13 Für: 13 Gegen: 0

Folgender Hinweis wird in die Planung aufgenommen:
Das Planungsgebiet liegt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt der B301. Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen bauliche Anlagen in einer Entfernung bis 20 m Abstand – gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn – nicht errichtet werden.

Folgende Festsetzung wird in die Planung aufgenommen:
Unmittelbare Zufahrten entlang der B 301 sind nicht zulässig. Als Zugang an der B 301 ist ein selbstschließendes Zugangstor im Bereich der südöstlich gelegenen Umgriffsgrenze zulässig.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit der Einfriedung entlang des Karwendelrings (FS 44) zu klären, ggf. eine Regelung vorzusehen und einen Hinweis zur Anbauverbotszone am Karwendelring (FS 44) aufzunehmen.
Im Übrigen wird an der vorgelegten Planung festgehalten.

8. Vermessungsamt Freising
Schreiben vom 12.08.2011

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:
Im geplanten Bereich liegen teilweise noch nicht exakt ermittelte Grenzen vor (graphische Flächenermittlung aus dem 19. Jahrhundert, gestrichelt dargestellte Grenzlinien in anl. Planbeilage).

Sachbericht:

Es handelt sich um den Grenzverlauf zwischen den Grundstücken mit den Flurnummern 1143 und 1448 sowie 1443/3 und 1515/3. Die Grundstücksgrenzen wurden lediglich als Hinweis in den Plan aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss Nr. 346/35a

Anwesend: 13 Für: 13 Gegen: 0

An der vorgelegten Planung wird festgehalten.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Planungs- und Umweltausschusses (35.) vom 16.11.2011

---

9. Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH
Schreiben vom 08.08.2011

Im geplanten Baubereich befinden sich Mittelspannungskabel, Niederspannungskabel, Straßenbeleuchtung, Gasniederdruckleitungen und Wasserleitungen der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH.
Es sind unsererseits im o.g. Bereich Baumaßnahmen nicht vorgesehen.

Bemerkung:
Stromversorgung:
Pflanzstandorte sowie Pflanzarten sind so zu wählen, dass eine Beeinträchtigung der Stromversorgungstrassen bzw. Stromversorgungsleitungen durch aufkommendes Pflanzwurzelwerk jederzeit sicher ausgeschlossen ist. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen der Stromversorgung ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH das Recht vor, die Bepflanzungen auf Kosten des Eigentümers zu entfernen.
Von Seiten der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH (die bisher die Straßenbeleuchtung im Auftrag der Stadt Freising auszuführen hatte) ist lediglich eine Beleuchtung von öffentlichen Verkehrsflächen vorgesehen.
Eine erforderliche Beleuchtung von Geh- und Radwegen sowie der Straßen in öffentlichen und allgemeinen Bereichen sollte frühzeitig mit unserem Herrn Rothfischer (08161/183-242) abgesprochen und geplant werden. Rechtzeitig sind auch Pflanzstandorte und Pflanzarten mit der zu planenden oben genannten Beleuchtung abzustimmen, damit eine Abschattung der Licht- bzw. Leuchtpunkte dauerhaft ausgeschlossen wird.
Soweit den Planungsunterlagen zu entnehmen ist, sind keine Bedenken für die Baumaßnahme erkennbar.
Gaswerk:
Im Bereich der Boulderwand des Bebauungsplanes quert eine Gasversorgungsleitung den „Karwendelpark“ von der Philipp-Dirr-Straße bis zum Karwendelring. Bei

der Planung und Ausführung des „Karwendelparks“ muss gewährleistet sein, dass der bestimmungsgemäße Bestand der Gasleitung gesichert ist.
Auf die unten genannten vorsorglichen Hinweise und deren Einhaltung, speziell bezüglich Überbauung, wird nochmals hingewiesen.
Ein entsprechender Schutzstreifen von 2,0 m beidseitig der Leitung ist einzuhalten.
Pflanzstandorte sowie Pflanzarten sind so zu wählen, dass eine Beeinträchtigung der Gasversorgungstrassen bzw. Gasversorgungsleitungen durch aufkommendes Pflanzwurzelwerk jederzeit sicher ausgeschlossen ist. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen der Gasversorgung ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH das Recht vor, die Bepflanzungen auf Kosten des Eigentümers zu entfernen.
Das Höhenniveau im Leitungsbereich darf nicht verändert werden, um keine Über- oder Unterdeckung der Leitung herzustellen.
Wasserwerk:
Im Bereich des Bebauungsplanes befindet sich eine Wasserhauptversorgungsleitung PVC DN-150, deren Sicherung des Bestands bei der Gestaltung der Grünanlage berücksichtigt werden muss.
Pflanzstandorte sowie Pflanzarten sind so zu wählen, dass eine Beeinträchtigung der Wasserversorgungstrassen bzw. Wasserversorgungsleitungen durch aufkommendes Pflanzwurzelwerk jederzeit sicher ausgeschlossen ist. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen der Wasserversorgung ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behalten sich die Stadtwerke Freising das Recht vor, die Bepflanzungen auf Kosten des Eigentümers zu entfernen.
Soweit den Planungsunterlagen zu entnehmen ist, sind keine Bedenken für die Baumaßnahme erkennbar.

Vorsorglich weisen wir auf Folgendes hin:

- Sollte sich die geplante Baumaßnahme in einem Hochwasser bzw. Grundhochwasser gefährdeten Gebiet befinden, so empfehlen wir dringend den

Stromhausanschluss außen liegend in einer Höhe zwischen 0,3 m und 1,5 m über der fertigen Geländeoberkante in der Gebäudeaußenwand auszuführen.

- Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass das bestehende Höhenniveau auch nach den Erschließungsmaßnahmen gemäß dem Bebauungsplan erhalten bleibt. Falls dies nicht der Fall ist, bitten wir um schriftliche Mitteilung, da dadurch gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden.
- Ein Errichten von Gebäuden über Versorgungsleitungen und Hausanschlussleitungen oder jedes andersartige Überbauen, das den Zugang zu den Versorgungsleitungen beeinträchtigt, ist unzulässig.
- Das Lagern von Materialien sowie das Pflanzen von Bäumen über Versorgungsleitungen und Hausanschlussleitungen sind ebenfalls unzulässig, da hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit der Leitungen beeinträchtigt werden.
- Grunddienstbarkeiten, gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gas-, Wasser- und Stromversorgung von Tarifkunden sind der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH einzuräumen, bzw. vom Anschlussnehmer beizubringen, falls zur Versorgung die Leitungstrasse durch nichtöffentliche oder fremde Grundstücke geführt werden muss.

Vor dem Baubeginn sind die Schachtscheine (Spartenpläne) von der beauftragten Baufirma einzuholen.

Sachbericht:

Laut Stellungnahme der Freising Stadtwerke Versorgungs-GmbH wird das Plangebiet von Versorgungsleitungen für Strom, Wasser und Gas durchquert.
Um sicherzustellen, dass die bestehenden Leitungen innerhalb der geplanten Grünflächen bei der Umsetzung der Bebauungsplanung in ein konkretes Bauprojekt berücksichtigt werden, ist vorgesehen, die Stromleitungen sowie die Gasleitung als Hinweis in die Planung aufzunehmen.

Die im Plangebiet vorhandenen Wasserleitungen befinden sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen, in die im Rahmen der Planumsetzung nicht eingegriffen werden soll. Darüber hinaus befinden sich innerhalb öffentlicher Straßenflächen grundsätzlich auch andere Sparten, so dass eine Überprüfung möglicher vorhandener Trassen notwendig ist und daher kein Hinweis im Bebauungsplan für erforderlich gehalten wird.
Die weiteren Anforderungen und Vorgaben zu den einzelnen Sparten sind im Rahmen der konkreten Projektplanung mit den jeweiligen Spartenträgern abzustimmen. Regelungen auf Bebauungsplanebene können hierzu nicht getroffen werden.

Beschluss Nr. 347/35a
Anwesend: 13 Für: 13 Gegen: 0
Die Strom- und Gasversorgungleitungen werden als Hinweis mit Planzeichen in die Planung aufgenommen.
Im Übrigen wird an der vorgelegten Planung festgehalten.

10. Wasserwirtschaftsamt München
Schreiben vom 23.08.2011
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.
Bzgl. der Entwässerung haben bereits Gespräche zwischen den Planern und uns stattgefunden. Danach ist die im Plan dargestellte Entwässerungskonzeption nicht mehr aktuell. Da aber die Entwässerung ohnehin in einem eigenständigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt werden muss, hat das u.E. keinen Einfluss auf das Bauleitplanverfahren. Hier ist zunächst lediglich wichtig, dass auch bereits der Bauleitplanung eine Konzeption zur Niederschlagswasserentsorgung zugrunde liegt, „nach der das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen – auch

---

außerhalb des Plangebiets – keinen Schaden nehmen“ (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.03.2002, Az.: 4 CN 14.00).

Von unserer Seite bestehen deshalb keine Bedenken oder Anregungen.

Sachbericht:

Die Planung zur Entsorgung des Niederschlagswassers, die mittlerweile durchgeführt wurde, hat ergeben, dass das Niederschlagswasser in angemessenem Umfang (5-jährliches Niederschlagsereignis) im Plangebiet selbst über Mulden und ein Mulden-Rigolen-System weitgehend entsorgt wird. Das Niederschlagswasser, das aufgrund des Geländeverlaufs nicht in die Mulden gelangen und in diesen versickert werden kann, wird in den Böschungsbereichen des Karwendelrings versickern bzw. kann über das vorhandene Kanalsystem abgeleitet werden.

Das Konzept kann nun in die Planung übernommen werden.

Die Ergebnisse dieser Planung werden im weiteren Verfahren dem Wasserwirtschaftsamt München vorgelegt.

Beschluss Nr. 348/35a

Anwesend: 13 Für: 13 Gegen: 0

Die Festsetzungen zur Niederschlagswasserentsorgung werden entsprechend der aktuellen Planung angepasst.

11. Hausinterne Anregungen

11. 1. Referat 7.2 – Stadtentwässerung

Im Umgriff des Bebauungsplan befinden sich Kanäle der Stadtentwässerung. Als Anlage zum Schreiben ist ein Katasterauszug beigefügt (einschl. Angabe der Deckel- und Sohlhöhen der vorhandenen Schächte).

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Planungs- und Umweltausschusses (35.) vom 16.11.2011

Sachbericht:
Um sicherzustellen, dass die bestehenden Leitungen innerhalb der geplanten Grünflächen bei der Projektplanung und –umsetzung berücksichtigt werden, ist vorgesehen, die innerhalb der Grünflächen verlaufende Leitung als Hinweis in die Planung aufzunehmen.

Beschluss Nr. 349/35a
Anwesend: 13 Für: 13 Gegen: 0
Die bestehenden Abwasserkanäle werden als Hinweis in die Planung aufgenommen.

11.2 Referat 7.1 – Technische Betriebe, Amt 62 - Tiefbauplanung
Die Hochspannungsmasten bieten einen Anreiz zum Beklettern und können diesbezüglich eine Unfallgefahr darstellen. Mit entsprechenden Absperrungen bzw. einem Besteigeschutz sollte hier entgegengewirkt werden.
Es sollte geklärt werden, wie hoch die als Absperrung mögliche Einfriedung sein sollte und wie die Einfriedung gegen Beklettern gesichert werden kann.

Die Lärmschutzwand steht unmittelbar am südlichen Rand des Hart- und Bolzplatzes. Dies führt zur Verschattung und Vernässung der Plätze. Es wäre zu prüfen, ob ein Sicherheitsabstand vorgesehen werden soll.

Sachbericht:
Besteigeschutz Strommasten
Die neu errichteten Strommasten der E.ON verfügen über einen Besteigungsschutz, der laut Auskunft der E.ON für die geplante Nutzung ausgelegt ist.
Am DB Masten gibt es bisher keinen Besteigungsschutz, der für eine Spielplatznutzung in Frage kommt. Laut TÜV München ist eine Bepflanzung nicht ausreichend. Vielmehr ist ein Stabgitterzaun mit engmaschigen Stababständen mit einer Höhe von 1,80 m notwendig.
Es ist eine Einzäunung von 5 x 5 m um den Masten vorgesehen.

Lärmschutzwand

Es wird derzeit überprüft, inwieweit eine Verlegung der Lärmschutzwand weg vom Bolz- und Hartplatz möglich ist und ob gegebenenfalls dadurch auch eine veränderte Konzeption der Lärmschutzwand in Frage käme, die gleichzeitig bessere Gestaltungsmaßnahmen in Form von Begrünungsmaßnahmen zulassen würde.
Angestrebt wird eine Verlegung der Lärmschutzwand um ca. 1,80 m weiter Richtung Süden mit veränderter Ausführung (Wall mit darauf befindlicher Wand). Einhergehend mit der veränderten Lage und Ausführung würde die Gesamthöhe ca. 4,5 m betragen (Wall ca. 1 m, Wand ca. 3,50 m) und damit 0,5 m höher sein, als bisher geplant.
Aufgrund der veränderten Ausführung wäre ein Grünstreifen zwischen den Spielfeldern und der Wand möglich, die Wand stünde nicht unmittelbar am Spielfeld, der Verschattung und Vernässung könnte besser vorgebeugt werden und eine Begrünung der Lärmschutzwand und damit verbesserte Gestaltungsmöglichkeiten wären umsetzbar.

Bgm. Zierer ist der Ansicht, dass die Kosten für die Einfriedung des Mastens durch die DB getragen werden sollten.

Beschluss Nr. 350/35a

Anwesend: 13 Für: 13 Gegen: 0

Die textlichen Festsetzungen zur Regelung der Einfriedungen werden dahingehend angepasst, dass der Strommast der DB auf einer Fläche von 5 x 5 m um den Masten mit einem engmaschigen Stabgitterzaun mit einer Höhe von 1,80 m einzufrieden ist.
Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit eine neue Konzeption der Lärmschutzwand (Wall mit Wand) möglich ist und soweit die Voraussetzungen gegeben sind, die neue Konzeption in die Planung aufzunehmen.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Planungs- und Umweltausschusses (35.) vom 16.11.2011

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss Nr. 351/35a

Anwesend: 13 Für: 13 Gegen: 0

Der Bebauungsplan Nr. 143 „Karwendelpark“ wird mit den heute beschlossenen Planänderungen gebilligt.
Die Verwaltung wird beauftragt, nach Durchführung der erforderlichen Abstimmungen und Einarbeitung der notwendigen Planänderungen die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

TOP 2 Bebauungsplan Nr. 74 „Rotkreuz-/Holzgartenstraße“,
1. Änderung, Teil B
- Ergebnis der Öffentlichkeitsunterrichtung
- Vorstellung Planentwurf’
- Auslegungsbeschluss -
Anwesend: 13

Herr Baumann trägt den Sachverhalt entsprechend den Sitzungsunterlagen vor.
In der Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 08.06.2011 wurde das geänderte Planungskonzept (nur Wohnnutzung ohne gewerbliche Nutzung) mit Stand vom 25.01.2011 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Rotkreuz-/Holzgartenstraße“, 1. Änderung, Planteil B vorgestellt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB durchzuführen.
In der Zeit vom 07.09.2011 bis einschließlich 23.09.2011 fand gem. § 13a Abs. 3 BauGB die Öffentlichkeitsunterrichtung statt.

Anregungen wurden seitens der Bürger in diesem Verfahrensschritt nicht vorgetragen.

Folgende Änderungen sind in die vorliegende Planung eingeflossen:

Umgriffserweiterung

Aufgrund der Änderung der Gesetzeslage zur Führung von Radwegen an Straßen (ERA) wurde es erforderlich, die Rotkreuzstraße und die Anschlusspunkte an den Karwendelring und die Holzgartenstraße zu überplanen.
Für Radfahrer ist deshalb auf der Rotkreuzstraße in beiden Richtungen ein Schutzstreifen vorgesehen.
Die Straßenplanung im Planungsbereich wird derzeit noch erarbeitet und wird nach Fertigstellung in den Bebauungsplan übernommen.
Ein Mehrbedarf an Straßenverkehrsflächen ist in der Planung nur im Bereich des Baukörpers an der Kreuzung Karwendelring/Ecke Rotkreuzstraße notwendig.
Weiterhin wurde das städt. Flurstück 1515/1 in der Holzgartenstraße in den Umgriff aufgenommen.

Erschließungskonzept:

Die Erschließung erfolgt über eine Ringerschließung von der Holzgartenstraße und Rotkreuzstraße.
Der östliche Anschluss des Angers an die Holzgartenstraße wurde aus zwei Gründen geändert:
1. Vermeidung der Doppelerschließung parallel zur Holzgartenstraße und damit Flächengewinn.
2. Bessere Anfahrbarkeit der Wertstoffsammelstelle.
Der Straßenverlauf der Holzgartenstraße wurde nach Osten durch das städtische Grundstück 1515/1 aufgeweitet.

Im Bereich des Angers wurden die Baumzonen versetzt angeordnet. Dies hat zur Folge, dass sich die Durchfahrtsgeschwindigkeit soweit reduziert, dass die Anforderungen an einen „Verkehrsberuhigten Bereich“ erfüllt werden können.
Für die mehrgeschossigen Wohngebäude am Ost- und Westrand des Angers gibt es eigenständige Tiefgaragen mit einer Ein- und Ausfahrt vom Anger.
Die westliche Zufahrt von der Rotkreuzstraße entfällt.
Separate Flächen für das Aufstellen der Mülltonnen an den Abholtagen wurden berücksichtigt.

Auf Frage von StR Frankl nach der Dachform teilt Herr Baumann mit, dass Flachdächer festgesetzt wurden, um die Möglichkeit für Solarpaneele zu schaffen.

Bgm. Zierer fragt, ob Pultdächer mit 5° Neigung erlaubt sind.
Herr Baumann bejaht dies, jedoch nur sind die Baukörper umlaufend mit einer horizontalen Attika auszubilden.

StR Dr. Hierl fragt, ob die bestehenden Parkplätze entlang der Holzgartenstraße und am Wendepunkt erhalten bleiben.
Herr Baumann erklärt, dass die Stellplätze entlang der Holzgartenstraße weitgehend erhalten bleiben. Die Stellplätze am Wendehammer können durch den Umbau jedoch nicht alle erhalten werden.
Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es sich entlang der Holzgartenstraße nicht um ausgewiesene Stellplätze handelt.

<u>Beschluss Nr. 352/35a</u>

Anwesend: 13 Für: 13 Gegen: 0

Dem heute vorgestellten Planungskonzept zum Bebauungsplan Nr. 74 „Rotkreuz-/Holzgartenstraße“, 1. Änderung, Planteil B wird zugestimmt.
Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis des vorgestellten Planentwurfs einen auslegungsfähigen Bebauungsplan zu erstellen und die öffentliche Auslegung gem.

Art. 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden- und Trägerbeteiligung gem. Art. 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

TOP 3 Bebauungsplan Nr. 5 „Eichenfeldsiedlung“
- Änderung des Bebauungsplans
- Beschluss -
Anwesend: 13

Herr Baumann trägt den Sachverhalt entsprechend den Sitzungsunterlagen vor.
Für das Flurstück Nr. 3286 am Tannenweg wurde mit Schreiben bzw. Plan vom 05.07.2011 ein Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 Ä1 „Eichenfeldsiedlung“ gestellt, der auf dem Grundstück im westlichen Anschluss an das bestehende Wohnhaus einen freistehenden Baukörper mit den Maßen 14 x 9 m vorgesehen hat (Anlage 1).
Gemäß rechtsgültigem Bebauungsplan (BPl. 5 Ä1, Planauszug s. Anlage 2) ist auf dem Grundstück eine Erweiterungsmöglichkeit in Form eines Anbaus an das bestehende Gebäude im Umfang von ca. 10 x 7 m vorgesehen, nicht jedoch ein weiteres freistehendes Gebäude.
Je Bauraum sind in diesem Bereich max. 2 Wohneinheiten zulässig, diese sind im Bestand bereits vorhanden.

Die damals vorgelegte Planung stand deshalb in folgenden Punkten in Widerspruch zum gültigen Bebauungsplan:

- Statt eines Anbaus war ein eigener Baukörper vorgesehen, der von seiner Größe her städtebaulich nicht vertretbar gewesen wäre und mit einer zusätzlichen Wohneinheit die bisher auf dem Grundstück zulässige und im Bestand bereits vorhandene Zahl von zwei Wohneinheiten erhöhte hätte.

- Zudem war die fehlende Wendemöglichkeit für die notwendigen Stellplätze aufgrund der ohnehin schon sehr engen Zufahrtssituation äußerst problematisch.

Aufgrund der oben beschriebenen Problematik dieser Planung hat die Verwaltung in der Beschlussvorlage für den Planungs- und Umweltausschuss vorgeschlagen, das Bebauungsplanänderungsverfahren nicht durchzuführen. Kurz vor Behandlung im Planungs- und Umweltausschuss am 20.09.2011 hat der Antragsteller seinen Antrag zurückgezogen.

Mittlerweile liegt ein erneuter Antrag vom 27.10.2011 auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Ä1 „Eichenfeldsiedlung“ mit einer überarbeiteten Planung vor (s. Anlage 3).

Auch diese Planung sieht im westlichen Anschluss an das bestehende Wohnhaus einen freistehenden Baukörper, allerdings in den Maßen 8,24 m x 13,50 m vor. Die beiden notwendigen Stellplätze sind südlich des vorgeschlagenen Baukörpers so geplant, dass sie problemlos angefahren werden können und eine Wendemöglichkeit auf dem Grundstück möglich ist. Dazu wurde die im Bebauungsplan dargestellte öffentliche Grünfläche in etwa zur Hälfte überplant. Da diese im Bebauungsplan dargestellte öffentliche Grünfläche tatsächlich jedoch seit Bestehen des rechtsgültigen Bebauungsplans als eingezäunte private Gartenfläche genutzt wurde, wäre es städtebaulich durchaus vorstellbar, die für die Stellplätze notwendige Fläche zu veräußern und die restliche Fläche als öffentliche Grünfläche mit Baumpflanzung und Aufenthaltsmöglichkeit für die Bewohner der Eichenfeldsiedlung herzustellen.

Um eine nichtverträgliche Nachverdichtung der Eichenfeldsiedlung zu vermeiden ist weiterhin geplant, das Baurecht im Bereich des Bestandsgebäudes so zu modifizieren, dass es die im südlichen Anschluss vorhandene städtebauliche Struktur aufnimmt und in den neu festgesetzten Bauräumen jeweils nur eine Wohneinheit möglich ist.

Die in Zusammenarbeit mit der Stadt Freising entwickelte Planung stellt hinsichtlich der Größe des neuen Baukörpers, der Anordnung der Stellplätze mit Wendemöglichkeit sowie der Situierung eines neuen Baukörpers im Bereich des bestehenden Gebäudes eine wesentliche Verbesserung zur ursprünglichen Planung dar. Das Ziel, an der Südwestecke des Grundstücks eine öffentliche Grünfläche mit Aufenthaltsqualität zu schaffen, ist mit der vorliegenden Planung, wenn auch in geringerem Umfang, jederzeit möglich.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist zum einen die Schaffung eines, den heutigen Wohnbedürfnissen entsprechenden und wirtschaftlich umsetzbaren Städtebaus unter Beibehaltung des bisherigen Nutzungsmaßes auf dem Flurstück Nr. 3286 am Tannenweg sowie die Herstellung einer öffentlichen Grünfläche mit Baumpflanzung und Aufenthaltsmöglichkeit für die Bewohner der Eichenfeldsiedlung.

Nach Ansicht von Planungsreferent Frankl kann der vorgestellten Planung zugestimmt werden.

Beschluss Nr. 353/35a

Anwesend: 13 Für: 13 Gegen: 0

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Änderungsverfahren für die Fl.Nr. 3286 im Bereich des Bebauungsplans Nr. 5 Ä1 „Eichenfeldsiedlung“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB auf Grundlage der heute vorgestellten Konzeption durchzuführen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB vorzunehmen und das Ergebnis der Öffentlichkeitsunterrichtung dem Planungs- und Umweltausschuss vorzustellen.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Planungs- und Umweltausschusses (35.) vom 16.11.2011

TOP 4 VOF-Verfahren Stadtentwicklungsplan
- Vorstellung der Auftragsbekanntmachung
- Beschluss-
Anwesend: 14

Der Vorsitzende begrüßt Frau Bartenbach vom Büro Bartenbach & David.

Herr Baumann trägt den Sachverhalt entsprechend den Sitzungsunterlagen vor.
Seit längerem besteht bei der Stadt Freising die Absicht, den Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1998 fortzuschreiben.
Zur fachlichen Vorbereitung des FNP soll dabei ein Stadtentwicklungsplan erstellt werden, der die inhaltlichen Themen wie Stadtplanung, Landschaftsplanung, Verkehr, Lärm, Energie, Wirtschaft etc. auf informeller Ebene unter Einbeziehung der Bevölkerung beinhaltet.
Aufgrund der zu erwartenden Überschreitung des Schwellenwerts von 193.000 € ist ein VOF-Verfahren erforderlich, mit dessen Durchführung und Betreuung das Büro Bartenbach & David aus München beauftragt wurde.
Die beabsichtigten Auftragsinhalte für eine Veröffentlichung im EU-Amtsblatt sind in den Anlagen dargestellt.

Frau Bartenbach stellt das Verfahren zur Auswahl eines Büros zur Erstellung des Stadtentwicklungsplans anhand der Auftragsbekanntmachung und eines Bewerbungsbogens vor.
Frau Bartenbach schildert kurz den Ablauf des VOF-Verfahrens, dessen erster Schritt das Bewerbungsverfahren ist. Die interessierten Büros werden dann nach einem bestimmten Kriterienkatalog ausgewählt. Insgesamt werden zwischen 3 und 6 Büros für die 2. Auswahlrunde ausgewählt. In dieser 2. Runde, der Vergabeverhandlung, wird der Auftragnehmer bestimmt.
Die Besonderheit bei diesem Verfahren liegt darin, dass nicht nur ein Büro ausgewählt wird, sondern ein Planungsteam, das sechs Fachbereiche abdecken muss.

Die sechs Fachbereiche setzen sich wie folgt zusammen:

- Stadtplanung
- Landschaftsplanung
- Projektsteuerung/Moderation
- Verkehrsplanung
- Lärmschutz
- Stadtmarketing und Immobilienwirtschaft

Das Planungsteam muss sich gemeinsam als Team bewerben. An alle Teilnehmer des Teams werden bestimmt Anforderungen gestellt, die im Bewerbungsbogen bekanntgeben werden müssen.
Die Bewerbungen werden nach einem bestimmten Punkteschlüssel bewertet. Insgesamt sind max. 100 Punkte an ein Team zu vergeben, was je nach Wichtigkeit des Fachbereichs aufgeschlüsselt ist. Der Bereich Stadtplanung hat mit einem Anteil von 48 % die größte Gewichtung, die Landschaftsplanung 12 %, die Projektsteuerung/Moderation 14 %, Verkehrsplanung 10 %, Lärmschutz 8 % und Stadtmarketing 8 %.
Kriteriumspunkt ist auch die Leistungsfähigkeit des Büros sowie die Fachkunde. Zur Fachkunde müssen auch Referenzprojekte genannt werden.

Der Termin der Vergabeverhandlung ist auf den 06. März 2012 (ganztags) terminiert. Es ist vorgesehen, dass sich 3 Büros am Vormittag und 3 Büros am Nachmittag vorstellen. Im Anschluss erfolgt der Zuschlag für ein Büro.

StR Frankl fragt, ob für dieses Verfahren Fördermittel beantragt werden können, was durch den Vorsitzenden verneint wird.
StR Gmeiner äußert sich durchaus positiv zum Verfahren. Er vermisst bei der Auflistung der Fachbereiche einen Energiefachmann.
Herr Baumann weist darauf hin, dass derzeit das Klimaschutzkonzept in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken erstellt wird. Diese Ergebnisse sollen in dieses Verfahren einfließen.

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des

Planungs- und Umweltausschusses (35.) vom 16.11.2011

StR Freitag stellt fest, dass die Stadtentwicklungsplanung Überschneidungen mit der Innenstadtkonzeption hat.
Der Vorsitzende teilt mit, dass sich das Planungsteam mit den bereits gefassten Beschlüssen auseinander setzen muss. Es gibt hier immer ein Zusammenspiel mit Bauleitplänen und auch der Innenstadtkonzeption. Bei Planfeststellung der 3. Startbahn muss diese Planung als überörtliche Planung übernommen werden.

StR Drobny nimmt ab 15.11 Uhr an der Sitzung teil.

StR Freitag schlägt vor, mit der Planung im Nordosten zu beginnen, da der Südwesten zu großen Teilen von der 3. Start- und Landebahn betroffen wäre.

Herr Baumann erklärt, was sich hinter einem Stadtentwicklungsplan verbirgt.

StR Dr. Pause fragt, in welchem zeitlichen Rahmen der Stadtentwicklungsplan erstellt wird. Er fragt weiter, wie die in den Unterlagen beschriebene Öffentlichkeitsarbeit aussehen soll.

Der Vorsitzende meint, dass bei einem zügigen Vorgehen der Stadtentwicklungsplan mit Flächennutzungsplan in ca. 5 Jahren erstellt werden kann.
Herr Baumann ergänzt, dass der Stadtentwicklungsplan in etwa analog der Innenstadtkonzeption entwickelt werden soll.

StR Drobny fragt nach der Verzahnung zwischen Stadtentwicklungsplan und FNP.

Herr Baumann erklärt, dass im Stadtentwicklungsplan z.B. festgestellt wird, in welcher Dimension Freising wachsen soll und im Flächennutzungsplan dann die hierfür benötigten Flächen gesucht werden.
Der Vorsitzende ergänzt, dass der Stadtentwicklungsplan keine bindende Wirkung nach außen hat, wobei der FNP behördenwirksam ist.

StR Frankl fragt, in welchem Kostenrahmen sich dieses Verfahren bewegt.
Laut Aussage des Vorsitzenden werden die Kosten im Moment auf ca. 250.000 – 300.000 € geschätzt.
Herr Koch ergänzt, dass diese Kosten z.B. bei der Öffentlichkeitsarbeit durch diverseste Veranstaltungen drastisch erhöht werden können und weist hier auf die Innenstadtkonzeption hin.

StR Frankl stellt fest, dass die Bürger mitgenommen und informiert werden müssen. Des Weiteren muss das Verfahren aber auch zügig und zeitnah durchgeführt werden.

Auf Frage von StR Drobny erklärt der Vorsitzende, dass es entsprechende Zwischenberichte im Planungsausschuss geben wird.
Herr Koch führt aus, dass wohl eine stufenweise Beauftragung erfolgen wird oder gewisse Eventualpositionen oder Sonderpositionen mit einem eigenen Auftrag vergeben werden.

Bgm. Zierer stellt fest, dass viel geplant wird, jedoch für die Umsetzung letztendlich das Geld fehlt.

Herr Baumann bittet die Fraktionen, einen Vertreter für die Teilnahme am Bewertungsgremium zu benennen. In der Sitzung werden folgende Vertreter benannt:
StR Gmeiner für die SPD, StR Irlstorfer für die CSU und StR Priller für die ödp.
StR Frankl nimmt in seiner Funktion als Planungsreferent teil.
Die Fraktion Freising Mitte, die Freien Wähler und die Fraktion der Grünen werden ihre Vertreter nach der nächsten Fraktionssitzung benennen und mitteilen.

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des

Planungs- und Umweltausschusses (35.) vom 16.11.2011

Beschluss Nr. 354/35a

Anwesend: 14 Für: 14 Gegen: 0

Die Durchführung eines VOF-Verfahrens zur Bewerberauswahl für die Bearbeitung des Stadtentwicklungsplans Freising mit den vorgestellten Inhalten der Auftragsbekanntmachung wird beschlossen.
Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren in Zusammenarbeit mit dem Büro Bartenbach & David zeitnah einzuleiten.

TOP 5.1 B 301 Querungshilfe Wieskirche
- Sachstandsbericht
Anwesend: 14

Herr Jürgens berichtet, dass vom Staatl. Bauamt vier Varianten für eine Querungshilfe der B 301 für Fußgänger und Radfahrer eingegangen sind. Das Staatl. Bauamt bittet nunmehr um Rückmeldung und Anregungen, falls mit diesen Varianten kein Einverständnis besteht.
Herr Jürgens stellt die vier Varianten des Staatl. Bauamts vor.
Zwei Varianten sehen eine Fußgängerschutzanlage (Ampel) vor. Die anderen beiden Varianten gehen von einer Mittelinsel etwas nördlich des Kreuzwegs und der sog. „Riviera“ aus.
Herr Jürgens stellt fest, dass keine der vier Varianten durch die Stadt favorisiert wird.

Am 05.10.2011 fand ein Ortstermin mit Vertretern der Wieskirche sowie der Verkehrsbehörde statt. Dabei konnte festgestellt werden, dass südlich von „Riviera“ und Kreuzweg die Hauptquerungen stattfinden. Für die Pkw-Fahrer, die von Tüntenhausen kommen, wird eine Linksabbiegespur zum Parkplatz an der Wieskirche benötigt.

Es wurden bei dem Ortstermin 10 Querungen in einer halben Stunde festgestellt. Laut den Vertretern der Wieskirche finden auch Querungen der Bundesstraße von Besuchern des Waldkindergartens auf Höhe Kreuzweg mit Radgespannen statt.
Das Thema wurde am 13.10.2011 unter anderem im Radwegarbeitskreis „Maßnahmen-Umsetzung“ behandelt, wo die Varianten des Staatl. Bauamts nochmals vorgestellt wurden. Der Radwegarbeitskreis empfiehlt die Errichtung einer Mittelinsel südlich der Einmündung “Riviera“ und Kreuzweg. Durch diese Mittelinsel ergibt sich eine Erweiterung im nördlichen Bereich der Fahrspur, wo im Gegenzug eine Linksabbiegerspur für Besucher der Wieskirche angeboten werden könnte. Die Mittelinsel sollte eine Tiefe von 3 m erhalten und eine Furtbreite von 6 m. Durch Nachfrage beim MVV soll auch der Bedarf der Bushaltestelle an der Wieskirche überprüft werden.
Der Vorsitzende weist darauf hin, dass im alten Forsthaus eine Familie mit Kindern wohnt, die mit dem Schulbus fahren müssen.

Das weitere Vorgehen ist so gedacht, dass an das Staatl. Bauamt eine entsprechende Rückmeldung erfolgt mit dem Zusatz, dass die Bushaltestelle an der Wieskirche notwendig ist.

Das Staatl. Bauamt hat bereits mündlich mitgeteilt, dass die Planungen und die Ausführung durch die Stadt erfolgen sollen und die Baukosten durch das Staatl. Bauamt erstattet werden. Diesbezüglich erfolgt eine Planungs- bzw. Baukostenvereinbarung zwischen dem Staatl. Bauamt Freising und der Stadt.
Im Haushalt 2012 wurden vorsorglich bereits entsprechende Planungsmittel berücksichtigt bzw. wurden für 2013 schon Ansätze für eine mögliche Umsetzung getroffen.

StR Frankl führt aus, dass nur eine Variante in Frage kommt, die direkt an den Kreuzweg anschließt.

StRin Lintl spricht sich für eine Querungshilfe aus, da der Bedarf gegeben ist. Die Optik der Kirche und das äußere Erschienungsbild sollten bei der Planung jedoch berücksichtigt werden.
Der Vorsitzend sagt dies zu.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Mit Zustimmung der Ausschussmitglieder wird die Tagesordnung um folgenden Punkt erweitert:

TOP 5.3 Lärmaktionsplan Schiene
- Öffentlichkeitsbeteiligung
Anwesend: 14

Herr Baumann berichtet, dass die Unterlagen zum Lärmaktionsplan noch bis 09.12.2011 bei der Regierung von Oberbayern und der Stadt Freising ausliegen. Bis 23.12.2011 können schriftlich gegenüber der Regierung von Oberbayern oder per e-mail Stellungnahmen/Anregungen eingereicht werden. Auch die Stadt Freising wird eine Stellungnahme zum Lärmaktionsplan abgeben. Bei Durchsicht der Unterlagen wurde festgestellt, dass Wohngebäude im Bereich Pulling und Seilerbrückl/Angerstraße, in der Kartierung als betroffene Gebäude gekennzeichnet wurden, d.h., dass für diese Gebäude ein Dauerschallpegel L_{DEN} (24-Stunden) von mehr als 70 dB(A) und/oder ein L_{NIGHT} nachts von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr von mehr als 60 dB(A) ermittelt wurde. Gebäude, die zudem vor dem 01.04.1974 errichtet wurden, sind bezüglich Schallschutzmaßnahmen förderfähig.
Eigentümer, bei denen o.g. Rahmenbedingungen erfüllt sind, können sich hinsicht-lich einer Förderung von Schallschutzmaßnahmen an das Eisenbahn-Bundesamt wenden. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass es sich bei dem Förder-programm des Eisenbahn-Bundesamtes um eine freiwillige Leistung handelt und kein Rechtsanspruch besteht.

Herr Baumann zeigt anhand eines Plans die betroffenen Bereiche.
Die Stadt Freising möchte den betroffenen Bürgern aus den Bereichen Pulling sowie Seilerbrückl/Angerstraße die Möglichkeit bieten, sich zu informieren und sich in den Lärmaktionsplan durch Stellungnahmen einzubringen sowie bezüglich möglicher Schallschutzmaßnahmen an das Eisenbahn-Bundesamt zu wenden.

StRin Kammler bittet, die entsprechenden Pläne für den Aushang in Pulling zur Verfügung zu stellen. Herr Baumann sagt dies zu.

Der Bericht dient zur Kenntnis.

TOP 5.4 Tonnagebeschränkung im Bereich des Mittleren Grabens
- Bericht -
Anwesend: 14

Herr Koch teilt mit, dass ab dem Dienstgebäudes des Bau- und Planungsreferats im Mittleren Graben eine Tonnagebeschränkung wegen Einsturzgefahr der Amtsgerichtsgartenmauer verfügt wurde. Es wurde eine statische Prüfung durchgeführt und festgestellt, dass die Mauer nur einem relativ geringen Druck von der Straßenseite Stand hält. Die Mauer ist weder durch entsprechende Betonfundamente noch durch Stützkeile gesichert. Die Verwaltung hat zusammen mit dem Statiker verschiedene Maßnahmen überprüft. Es erfolgt noch eine Abstimmung mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege. Wegen der Baumaßnahme Dettenhofer und auch der Versorgungsfahrzeuge besteht eine besondere Dringlichkeit. Es wird deshalb so schnell wie möglich eine bauliche Maßnahme an der Mauer durchgeführt werden müssen, eine Tragfähigkeit für Fahrzeuge bis zu 7,5 t wird vorerst durch eine Abmarkierung im Bereich des Mittleren Grabens (entlang der Mauer) sicher gestellt.

Der Bericht dient zur Kenntnis.

Baumaßnahme Dettenhofer – Säule St. Veit
Sossau-Brunnen
Anfrage StR Dr. Hierl
Anwesend: 14

StR Dr. Hierl fragt, ob im Zuge der Baumaßnahme Dettenhofer daran gedacht ist, die Säule des St. Veit, die dort stand, wieder aufzustellen. Die Säule ist in Privateigentum, jedoch von großem historischem Interesse.
Des Weiteren erkundigt er sich nach dem Sossau-Brunnen.

Der Vorsitzende sagt zum Sossau-Brunnen, dass von den damaligen Bauherrn angekündigt wurde, einen Brunnen völlig ohne Kosten für die Stadt Freising zu installieren. Hier gibt es jedoch erheblichen Klärungsbedarf, da nunmehr behauptet wird, dass eine städtische Einrichtung die Kosten für die Installierung und Zuleitung übernimmt.
Eine solche Zusage der Stadt gibt es jedoch nicht. Die Stadt Freising hat nur zugesagt, den Anschluss zu übernehmen, jedoch nicht die Kosten. Eine Einigung ist in nächster Zeit nicht in Sicht.

Zur angesprochenen St. Veit-Säule kann der Vorsitzende keine Aussage machen, er sagt jedoch zu, sich zu erkundigen.

Fortführung des Radweges von Tüntenhausen nach Zolling
Anfrage Bgm. Zierer
Anwesend: 14

Bgm. Zierer fragt, ob es neue Erkenntnisse hinsichtlich der Fortführung des Radweges von Tüntenhausen nach Zolling gibt.

Herr Jürgens teilt mit, dass hierzu keine neuen Erkenntnisse vom Staatl. Bauamt Freising vorliegen. Lediglich vom Landkreis liegt eine alternative Beschilderungsroute für eine Radwegverbindung zwischen Tüntenhausen und Zolling vor, die über ein Wirtschaftswegesystem führt.
Gemäß Bgm. Zierer sollte versucht werden, vor Realisierung der B-301-Nordostum-fahrung eine Radwegeverbindung von Tüntenhausen nach Zolling zu schaffen.
Herr Jürgens entgegnet, dass von Seiten der Stadt Freising im Planfeststellungsverfahren zur B 301-Nordostumfahrung immer darauf aufmerksam gemacht wurde, einen Geh- und Radweglückenschluss zumindest zwischen Erlau und Zolling zu schaffen. Die Planfeststellungsgrenze endet jedoch derzeit nördlich von Erlau. Von Seiten des Staatl. Bauamtes Freising wurde immer wieder versichert, dass dieser Lückenschluss in Zusammenhang mit der Sanierung der sog. „Kühbachbrücke“ erfolgt. Bei der vorgenannten Baumaßnahme handelt es sich jedoch um eine Baumaßnahme des Bundes.

Lademöglichkeit von Elektrofahrzeugen
Anfrage StR Priller
Anwesend: 14

StR Priller erinnert an seine Anfrage in der Planungs- und Umweltausschusssitzung am 02.02.2011. Er hat damals die Anfrage gestellt zu prüfen, ob es im Zuge der Pla-nung der Sanierung der Ismaninger Straße möglich ist, im Bereich des Parkplatzes Savoyer-Au eine E-Tankstelle für Elektrofahrzeuge einzurichten.
StR Priller hat seine Anfrage in den Sitzungen vom 11.05.2011 und 17.08.2011 nochmals in Erinnerung gebracht.

Herr Koch teilt mit, dass das Thema bei den Stadtwerken diskutiert wird. Von Seiten der Stadt wurde gebeten, StR Priller baldmöglichst eine entsprechend Nachricht zu-kommen zu lassen.

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des

Planungs- und Umweltausschusses (35.) vom 16.11.2011

Verlegung von Glasfaserkabeln durch die Telekom
Anfrage StR Dr. Pause
Anwesend: 14

StR Dr. Pause teilt mit, dass er heute eine schriftliche Mitteilung der Telekom zur Verlegung von Glasfaserkabeln erhalten hat. Die Verlegung dieses Kabels wird davon abhängig gemacht, wie viele Bürger sich dafür interessieren.

Laut dem Vorsitzenden ist eine Beteiligung von ca. 80 % der Bürger notwendig.
Die Verlegung umfasst auch nicht das gesamte Stadtgebiet, sondern nur ausgewählte Bereiche. Er erinnert daran, dass die Thematik bereits im Hauptausschuss behandelt wurde.
StR Dr. Pause regt an, von Seiten der Stadt zur Verlegung der Glasfaserkabel Werbung zu betreiben.
StRin Lintl kann sich nicht erinnern, dass im Hauptausschuss über bestimmte Bereiche zur Verlegung der Glasfaserkabel gesprochen wurde.
Herr Koch erklärt, dass die Bereiche durch die Telekom festgelegt wurden. Es wurde jedoch vereinbart, dass die Stadt bei der Feinabstimmung der Gebiete beteiligt wird.

StR Frankl fragt, ob zur Verlegung des Kabels Erdarbeiten notwendig sind.
Der Vorsitzende antwortet, dass zum Teil Leerrohre vorhanden sind.

Arbeitsblatt „Modellvorhaben im Städtebau“
Anwesend: 14

Herr Baumann verteilt an die anwesenden Fraktionen das Arbeitsblatt „Modellvorhaben im Städtebau“ der Regierung von Oberbayern. In diesem Arbeitsblatt ist Freising mit zwei Projekten vertreten.

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des

Planungs- und Umweltausschusses (35.) vom 16.11.2011

Ende der öffentlichen Sitzung: 16.06 Uhr

Freising, den

Dieter Thalhammer	Hannelore Michl
Vorsitzender	Schriftführerin